

VSEG-Stellungnahme zu Geschäften der bevorstehenden Januar-Kantonsratssession

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG informiert Sie mit dem aktuellen „Standpunkt“ wiederum über seine Empfehlungen zu einzelnen Vorlagen für die Januar-Session. Bei den nachstehenden Geschäften und Empfehlungen handelt es sich um Leistungsfelder der Einwohnergemeinden oder zumindest um Bereiche, die von den Gemeinden umgesetzt werden. Aus diesen Gründen erachten wir es als wichtig und richtig, wenn die notwendigen Entscheide auch im Interesse der Gemeinden gefällt werden.

SGB 253/2023

Wasserwirtschaftsplanung in trockenheitsgefährdeten Einzugsgebieten und Regionen (WATER) / Bewilligung eines Verpflichtungskredits

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Genehmigung des regierungsrätlichen Beschlussesentwurfs.

Sowohl im bebauten Gebiet wie auch ausserhalb der Siedlungen wird Wasser gegenüber früher weniger gut zurückgehalten. Mit der Zunahme von längeren Trockenperioden in den Sommermonaten muss diese Handlungsmaxime überdacht werden. Das Wasser soll vermehrt zurückgehalten werden, damit die Böden weniger rasch austrocknen, Gewässer länger Wasser führen, Wasserfassungen nachhaltiger gespiesen werden und in den Siedlungen ein angenehmeres Mikroklima herrscht. Gleichzeitig soll dazu beigetragen werden, dass die in den letzten Jahren verstärkt beobachteten Starkniederschläge die Kanalisationen weniger oft überlasten und zu weniger Überschwemmungen durch Oberflächenabfluss führen.

Mit Beschluss vom 30. März 2022 hat der Kantonsrat den Auftrag von Michael Ochsenbein (CVP, Luterbach) «Einen grossen Wurf in der Rückhaltung von Wasser umsetzen» (A 0209/2020) im Wortlaut der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und des Regierungsrates erheblich erklärt. Der Regierungsrat kommt vorliegend dem ersten Teil des beschlossenen Auftrags nach und beantragt für sechs Gebiete mit erhöhten Trockenheitsrisiken zur Erarbeitung der entsprechenden Regionalen Entwässerungspläne einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 4.38 Mio. Franken.

Das Vorgehen und die Kostenschätzung für das «WATER» benannte Projekt basieren auf den Erfahrungen eines bereits durchgeführten Pilotprojekts im Einzugsgebiet der Oesch. Im Rahmen dieses Projekts wurden die Massnahmen in einem partizipativen Vorgehen mit allen betroffenen Akteuren festgelegt. So waren neben den Einwohnergemeinden, den Trägerschaften der Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung) auch die Landwirtschaft, die Umweltorganisationen (WWF und Solothurner Fischereiverband) sowie - neben dem federführenden Amt für Umwelt - weitere kantonale Ämter (Amt für Raumplanung, ARP; Amt für Landwirtschaft, ALW; Amt für Wald, Jagd und Fischerei, AWJF) beteiligt.

Das Resultat dieser partizipativen Vorgehensweise ist ein ganzheitlicher, behördenverbindlicher Massnahmenplan mit einem vielfältigen Massnahmenbündel. Der Massnahmenplan berücksichtigt Schutz- und Nutzungsinteressen gleichermassen und legt für jede Massnahme Verantwortlichkeiten, Fristen und die Finanzierung fest.

A 122/2023

Auftrag Freddy Kreuchi (FDP.Die Liberalen, Balsthal): Ungerechtfertigte Hundekontrollzeichengebühr endlich abschaffen!

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des Auftrags mit ursprünglichem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage zur Überarbeitung des Gesetzes über das Halten von Hunden (BGS 614.71) und des Gebührentarifs (BGS 615.11) auszuarbeiten, welche die ersatzlose Streichung der heute unrechtmässig erhobenen Hundekontrollzeichengebühr umsetzt.

Dem Urteil des Solothurner Verwaltungsgerichts ist zu entnehmen, dass die klagende Gemeinde inhaltlich recht hat. So hielten die Richter und Richterinnen fest, dass eine nach wie vor bestehende gesetzliche Grundlage nicht ausreicht, um eine Gebühr zu rechtfertigen und zu erheben, wenn die staatliche (Gegen-)Leistung seit vielen Jahren hinfällig geworden ist. Weiter wird im Urteil klar festgehalten, dass die Kontrollzeichengebühr nicht mehr geschuldet sei, weil es keine Hundemarken mehr gibt. Das Verwaltungsgericht stellte ebenfalls fest, dass die Gebührenerträge nicht in die Tollwutprävention umgelenkt werden dürfen, da die Tollwut namentlich auch von Füchsen, Mardern und Fledermäusen übertragen wird. Die Zweckentfremdung der Gebührengelder zur Seuchenbekämpfung rechtfertigt die weitere Erhebung der Gebühr somit in keiner Art und Weise.

I 161/2023

Interpellation Fraktion SVP: KESB-Interventionen und häusliche Gewalt durch Ausländer (DDI)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort nur teilweise zufrieden.

Dass eine Interpellation mit einer Vorbemerkung fünf von sechs Fragen nicht eingehend beantwortet, ist für den politischen Diskurs nicht förderlich. Ohne Daten zu den verschiedenen Fragen beruhen die Argumente und Diskussionen somit leider weiterhin grösstenteils nur auf Mutmassungen.

I 163/2023

Interpellation Fraktion SVP: Sozialhilfe – Werden die Sanktionen konsequent angewendet? (DDI)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort nur teilweise befriedigt.

Auch wenn in verschiedenen Bereichen eine statistische Erhebung beim Kanton fehlt bzw. nicht möglich ist, geht die regierungsrätliche Antwort im Detail auf die verschiedenen Fragen und Punkte ein, erläutert die momentanen Prozesse und die üblichen Vorgehensweisen im Rahmen der Umsetzung der Sozialhilfe. Aktuell wird ein neues Integrationssystem (IIM), welches die Ablöse in der Sozialhilfe effizienter gestalten soll, in einer Pilotphase in fünf Sozialregionen getestet. Nach dieser zweijährigen Pilotphase wird evaluiert, ob sich das neue System bewährt und die Sozialhilfeleistungen spürbar reduziert haben. Sollte sich dieser Pilotversuch nicht bewähren, werden die Gemeinden im Zuge der Umsetzung der Sozialhilfe restriktivere Massnahmen prüfen.

I 123/2023

Interpellation Fraktion SVP: Auswirkungen der Zuwanderung auf das kantonale Gesundheitssystem (DDI)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Auch wenn in verschiedenen Bereichen eine statistische Erhebung fehlt bzw. nicht möglich ist, geht die regierungsrätliche Antwort im Detail auf die verschiedenen Fragen und Punkte ein, stellt Missverständnisse oder inkorrekte Vergleiche richtig, und liefert, wo möglich, Fakten und Daten für den weiteren politischen Diskurs.

A017/2023

Auftrag fraktionsübergreifend: Ausweichverkehr A1 durch Siedlungsräume im Gäu unterbinden (BJD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des Auftrags mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird aufgefordert, mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA), der Kantonspolizei Solothurn und dem Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) bis Ende März 2024 ein Konzept auszuarbeiten, wie der Ausweichverkehr durch die Gemeinden am Jurasüdfuss, im Mittelläu und im äusseren Wasseramt verhindert werden kann.

Der Auftrag nimmt Bezug auf mögliche Einschränkungen während der Bauarbeiten für den 6-Streifen-Ausbau. Das ASTRA erstellt bereits in Absprache mit dem Bau- und Justizdepartement und den betroffenen Gemeinden ein Konzept für die Bauphasen inklusive flankierenden Massnahmen. Das Konzept liegt im Entwurf vor und wird laufend verfeinert. Es sieht vor, während der Ausführung den Verkehr im Regelfall in beide Richtungen zweispurig und mit möglichst grossen Fahrstreifenbreiten über die A1 zu führen. Von diesem Regelfall soll nur in Notfällen oder nachts abgewichen werden. Die vorgesehene Geschwindigkeitsanpassung auf 80 km/h und ein Überholverbot für Lastwagen sollen für einen stetigen Verkehrsfluss sorgen.

Eine der Hauptursachen des Ausweichverkehrs wird mit dem Kapazitätsausbau der Autobahn behoben. Ein Konzept zur Verminderung des Ausweichverkehrs muss sich deshalb, abgestützt auf das bereits bestehende Konzept des ASTRA, hauptsächlich auf die Zeit bis zum Abschluss der entsprechenden Bauarbeiten konzentrieren.

Die Erarbeitung eines zweckmässigen und breit abgestützten Konzepts unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Region ist anspruchsvoll. Das Gäu ist industriell geprägt und weist einen hohen Anteil an Quell- / Zielverkehr auf. Die Ein- / Ausfahrten müssen für diesen Verkehr offengehalten werden. Stausituationen auf der A1 treten vergleichsweise häufig auf und konzentrieren sich nicht nur auf einzelne Ferien- und Feiertage. Erschwerend hinzu kommt, dass das Strassennetz im Mittelland weit verzweigt ist und die möglichen Ausweichrouten daher vielfältig sind.

Eine weitergehende inhaltliche Beurteilung des Anliegens ist aus diesen Gründen zum heutigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Der Auftrag verlangt die Ausarbeitung und Umsetzung eines Konzepts zur Verhinderung des Ausweichverkehrs bis Ende 2023. Nach Konsultation der beteiligten Stellen (ASTRA und Kantonspolizei) ist festzuhalten, dass die Umsetzung eines Pilotversuchs bis Ende 2023 auf Grund der oben ausgeführten, offenen Fragen nicht realistisch ist. Ein Konzept soll jedoch im 1. Quartal 2024 vorliegen.

A 030/2023

Auftrag Philipp Heri (SP, Gerlafingen): Schaffung eines Förderprogramms für mehr Biodiversität in den Gemeinden (BJD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des Auftrags mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, geeignete, zielführende Förderkriterien zur Unterstützung der Gemeinden bei ihrer Förderung der Biodiversität im Siedlungsgebiet zu beschliessen und zu kommunizieren. Er kann aufgrund § 128, Absatz 4 PBG zielkonforme Vereinbarungen mit Gemeinden oder Dritten abschliessen.

Der VSEG nimmt erfreut zur Kenntnis, dass in den letzten Jahren in vielen Solothurner Gemeinden verstärkt Beiträge geleistet werden, die Biodiversität - vor allem auch im Siedlungsgebiet - durch verschiedene Massnahmen zu fördern. Die Gemeinden nehmen zweifellos eine Schlüsselstellung ein. Mit der Erarbeitung und regelmässigen Aktualisierung ihrer Naturinventare und Naturkonzepte insbesondere im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen legen sie die fachliche Grundlage für eine zielorientierte Biodiversitätsförderung auch im Siedlungsgebiet.

Der Kanton engagiert sich bereits mit seinen beiden Biodiversitätsprogrammen (Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft und Programm Biodiversität im Wald 2021 - 2032) für mehr Biodiversität ausserhalb der Siedlungsgebiete. Hier übernimmt der Kanton federführend die nach § 119 Abs. 1 PBG definierte Verbundaufgabe des kantonalen Natur- und Heimatschutzes treuhänderisch auch für die Gemeinden, welche sich daran mit Abgaben aus der Grundstückgewinnsteuer in den Natur- und Heimatschutzfonds finanziell beteiligen.

A 077/2023

Auftrag Fraktion Grüne: Sterbehilfe in Heimen zulassen (DDI)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblichkeitserklärung des Auftrages.

Gemäss einer aktuellen Umfrage des Gesundheitsamtes gewähren 24 von 47 Alters- und Pflegeheimen im Kanton Solothurn Sterbehilfeorganisationen den Zutritt zu ihren Institutionen. In diesen 24 Alters- und Pflegeheimen verzeichnen 12 Institutionen zwischen 2018 und 2022 keine Nachfrage und somit auch keinen Todesfall mit einer Sterbehilfeorganisation. In den anderen 12 Institutionen haben bewohnende Vorgespräche geführt und Beratungen in Anspruch genommen. Zwischen 2018 und 2022 kam es nach den Vorgesprächen in 21 Fällen zu assistiertem Suizid, wobei 8 auswärts und 13 in solothurnischen Alters- und Pflegeheimen durchgeführt wurden. In den letzten 5 Jahren sind in keinem Alters- und Pflegeheim von mehr als 3 Bewohnenden Beratungen, Vorgespräche oder die Zulassung einer Sterbehilfeorganisation zum assistierten Suizid gewünscht worden. Die Nachfrage nach Sterbehilfe in den Alters- und Pflegeheimen ist bislang gering.

Der VSEG ist ebenfalls der Auffassung, dass mit der bestehenden Regelung für Alters- und Pflegeheime und den internen Richtlinien der soH eine klare Regelung besteht. Angesichts der Tatsache, dass bereits über die Hälfte aller Alters- und Pflegeheime Sterbehilfeorganisationen den Zutritt gewähren und bisher keine Probleme in diesem Zusammenhang bekannt geworden sind, besteht kein weiterer Handlungsbedarf, welcher einen weitergehenden staatlichen Eingriff in die Autonomie der Institutionen rechtfertigt.

I 199/2023

Interpellation Markus Spielmann (FDP.Die Liberalen, Starrkirch-Wil): Wird die sinnvolle Umnutzung von Bauernhäusern verhindert?

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden

Art. 5 Abs. 1bis Satz 3 RPG schreibt den Kantonen vor, den Ausgleich so auszugestalten, dass mindestens Mehrwerte bei neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesenem Boden ausgeglichen werden. Von dieser Mindestvorschrift können die Kantone nicht abweichen. Daher wird bei einer Einzonung von Landwirtschaftszone in Bauzone zwingend eine Ausgleichsabgabe fällig, wobei Planungsvorteile mit einem Satz von mindestens 20 % ausgeglichen werden (Art. 5 Abs. 1bis Satz 1 RPG).

Der Planungsmehrwert ist eine Folge der Planungsmassnahme «Einzonung». Das formelle Verfahren (Gewährung des rechtlichen Gehörs, Verfügung zur Festsetzung der Forderung über die Ausgleichsabgabe) erfolgt erst nach Inkrafttreten der raumplanerischen Massnahme (Einzonung) in einem separaten Verfahren. Der Leitfaden zur Berechnung der Planungsmehrwerte richtet sich an die Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn und soll diese somit bei der Berechnung des Planungsmehrwerts unterstützen; er läuft weder einer Umnutzung noch einer Einzonung von Ökonomiegebäuden zuwider. Die Umsetzung des PAG warf und wirft bei den Einwohnergemeinden in der Praxis viele Fragen auf. Deshalb wurde, nicht zuletzt auf Wunsch der Gemeinden, die Arbeitsgruppe «Weiterentwicklung PAG» eingesetzt. Die Arbeitsgruppe beschloss, als Vollzugshilfe einen Leitfaden zur Berechnung der Planungsmehrwerte zu erarbeiten. In weniger als einem Jahr wurde der Leitfaden erarbeitet, verabschiedet, online aufgeschaltet und versandt.

A 113/2023

Auftrag fraktionsübergreifend: Sicherstellung einer angemessenen Restkostenfinanzierung der Sterbehospize im Kanton Solothurn

Der VSEG empfiehlt entgegen des Antrages des Regierungsrates und der SOGEKO dem Kantonsrat, die Nichterheblichkeitserklärung des Auftrages. Der Regierungsrat soll hier - bis auf Bundesebene die gesetzlichen Bestimmungen erlassen sind - seiner Verantwortung (Bewilligungsinstanz) nachkommen und die Finanzierung des Hospizes zu seinen Lasten regeln.

Hospizplätze sind weder im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) noch in einem kantonalen Gesetz explizit geregelt. Die Aussage des Regierungsrates entspricht nicht der Wahrheit, dass im Kanton Solothurn Hospize als Einrichtungen der Langzeitpflege geregelt sind. Der Regierungsrat interpretiert diese ungeklärte Pflegesituation ohne eine rechtsgültige Grundlage, in diesem Sinne, dass ein Hospiz der Langzeitpflege zuzuordnen ist. Ein Hospiz ist jedoch weder der Langzeitpflege noch der ambulanten Pflege als kommunale Leistungsfelder zuzuordnen. Der VSEG ist hier klar der Meinung, dass diese Betreuungsleistungen im Bereich der Übergangs- und Akutpflege dem kantonalen Leistungsfeld zuzuordnen sind. Für diese Leistungen besteht eine regierungsrätliche Verordnung, welche die Verantwortlichkeiten und die Kostentragung regeln. Der Kanton hat das Hospiz in Derendingen seinerzeit im Alleingang bewilligt. Eine Integration in das bestehende Pflegekostensystem ist aus Sicht des VSEG rechtswidrig. Der regierungsrätliche Vorschlag, die Kosten des Hospizes im Lastenausgleichssystem der stationären Pflege aufzunehmen, widerspricht ebenfalls allen rechtsgültigen Bestimmungen des Lastenausgleichssystems. Da im Kanton Solothurn lediglich ein Hospiz mit einer kantonalen Bewilligung angesiedelt ist, und somit diese Leistungen nicht sämtlichen Gemeinden bzw. Einwohner/innen zur Verfügung stehen, ist es nicht nachvollziehbar, dass hier das Lastenausgleichssystem angewendet werden soll. Einwohnerinnen und Einwohner aus den Gebieten Schwarzbubenland, Olten oder Gäu werden dieses Angebot kaum nutzen, müssten es aber trotzdem mitfinanzieren!

A 159/2023

Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Bestattung von Sternenkindern

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblichkeitserklärung des Auftrags.

Seit dem 1. März 2016 ist auf kantonaler Ebene das Amt für Gemeinden Ansprechpartner der Einwohnergemeinden für das Bestattungs- und Friedhofswesen. Im Rahmen seiner seitherigen Beratungstätigkeit gab es keine Anzeichen dafür, dass es faktisch jemals zu einem Problem gekommen wäre, wenn Eltern ein totgeborenes oder fehlgeborenes Kind bestatten lassen wollten. Auch war in der damaligen Botschaft zum SG festgehalten, dass das Bestattungs- und Friedhofswesen vollständig in den Bereich der Einwohnergemeinden fallen soll und daher einige Rahmenbestimmungen (im SG) genügen.

Da derzeit jedoch kein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf die Bestattung von «Sternenkindern» besteht – ausser es bestünde jeweils eine explizite kommunale Regelung – erscheint das Anliegen des Vorstosses aufgrund der vorgebrachten Begründung trotzdem legitim.

Eine relativ einfache Lösung der Problematik könnte beispielsweise darin liegen, dass im SG festgehalten wird, dass ein totgeborenes oder fehlgeborenes Kind mindestens den gleichen Anspruch auf eine Bestattung hat, wie es kommunal einem (lebend geborenen) Kind eingeräumt wird.

A 173/2023

Auftrag Nicole Hirt (glp, Grenchen): Überarbeitung der Bildungsstrategie beim Fremdspracherwerb an der Volksschule und Stärkung der Grundlagenfächer

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblichkeitserklärung des Auftrags mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, die Ergebnisse der ÜGK 2023 zu analysieren und darauf gestützt allfällige inhaltliche Anpassungen des Fremdsprachenunterrichts vorzunehmen. Das Projekt «SOPrima» wird weiter bekannt gemacht und den Schulen der Beitritt empfohlen.

Eine Erhebung zur aktuellen Sprachenstrategie findet im Rahmen der nationalen Überprüfung der Grundkompetenzen (ÜGK) 2023 statt. Aufgrund der Ergebnisse aus den jährlichen Leistungstests (Checks) der Kantone Solothurn, Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt ist anzunehmen, dass auch die Ergebnisse der ÜGK kaum zufriedenstellend sein werden. Das Ziel, die Französischkompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu verbessern, hat der Regierungsrat deshalb in das Solothurner Programm «SOPrima», aufgenommen.

Die Fremdsprachendidaktik verändert sich laufend. Wie schon erwähnt war die Einführung der 1. Fremdsprache an der 5. Primarklasse stark von einem einzigen Lehrmittel mit der dazu gehörenden Didaktik geprägt. Inzwischen hat sich die Situation verbessert. Die Didaktik des Fremdspracherwerbs lässt nun mehr Spielraum bei der Umsetzung zu. Auch die Ausbildung der Lehrpersonen wurde angepasst. Die Schulen begrüßen diese Veränderungen sehr.

Eine Verlegung des Fremdsprachenunterrichts würde, einen Austritt des Kantons Solothurn aus dem HarmoS-Konkordat (interkantonale Verpflichtung) bedingen. Einen Austritt aus dem HarmoS-Konkordat lehnen wir ab.

VA 107/2023

Volksauftrag «Planungen vor's Volk!»

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblichkeitserklärung des Auftrags.

Grundsätzlich kann auf die drei Beantwortungen des Regierungsrates zu den drei praktisch gleichlautenden Vorstössen aus den letzten drei Jahren verwiesen werden (RRB Nr. 2020/385 vom 10. März 2020; RRB Nr. 2020/386 vom 10. März 2020; RRB Nr. 2022/1586 vom 24. Oktober 2022). Zuletzt wurde ein inhaltlich deckungsgleicher Auftrag am 24. Januar 2023 durch den Kantonsrat mit 69 zu 22 Stimmen bei 4 Enthaltungen für nicht erheblich erklärt.

Soweit die rechtliche Legitimität der Kompetenzordnung in Zweifel gezogen wird, so ist darauf hinzuweisen, dass das Bau- und Justizdepartement in der Zwischenzeit gutachterlich hat abklären lassen, ob die in Abrede gestellte Bundesrechtskonformität tatsächlich problematisch ist. Das entsprechende Gutachten kommt zum Schluss, dass sich die solothurnische Zuständigkeitsordnung zum Erlass von Ortsplanungen sehr wohl als bundesrechtskonform erweist (das Gutachten ist online auf der Website des Bau- und Justizdepartements abrufbar).

Soweit die politischen Mitwirkungsmöglichkeiten angesprochen werden, so bestehen diese durchaus. Sowohl im Mitwirkungsverfahren wie auch im Verfahren zum Erlass des räumlichen Leitbilds (zur Rückkehr zur Behördenverbindlichkeit vgl. die vorzitierten Regierungsratsbeschlüsse und der hängige Auftrag A 0196/2023) kommt der betroffenen Bevölkerung ein ausgeprägtes Mitwirkungsrecht zu. Hinzu kommt, dass die Planungsbehörde, sprich der Gemeinderat, nicht etwa ein undemokratisches Gremium ist, sondern sich als Exekutive alle vier Jahre der (Wieder-)Wahl durch die Bevölkerung stellen muss. Angesichts der hohen Komplexität der Materie, insbesondere bei der Gesamtrevision von Ortsplanungen, erscheint die Zuständigkeitsordnung weiterhin als sachgerecht.

VA 108/2023

Volksauftrag «Endlich mehr Demokratie in den Gemeinden!»

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblichkeitserklärung des Auftrags.

Die §§ 52 (VI. Grundsatzabstimmung und Konsultativabstimmung; 1. Begriff, Anordnung des Gemeinderates) und 53 (2. Begehren der Stimmberechtigten) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) wurden per 1. Juni 2005 aufgehoben. Dies wurde damals so begründet, weil auch die Möglichkeit der direkten Zuweisung von Geschäften vom Gemeinderat an die Urne immer wieder zu Unsicherheiten geführt hat.

Um die Meinung der Stimmberechtigten abzuholen, kann der Gemeinderat – anstelle einer Konsultativabstimmungen an der Urne – eine schriftliche Umfrage bei allen Stimmberechtigten durchführen. Das Resultat einer Konsultativabstimmung an der Urne und einer schriftlichen Umfrage ist dann faktisch dasselbe, einzig mit dem Unterschied, dass bei einer schriftlichen Umfrage nicht die Formalitäten einer Urnenabstimmung eingehalten werden müssen. Die Wiedereinführung von Konsultativabstimmungen an der Urne ist somit nicht nötig.

Weiter kann eine einzelne Person mittels einer Motion eine Abstimmung über die Erheblichkeitserklärung eines Gegenstands und somit eine Grundsatzabstimmung anlässlich einer Gemeindeversammlung herbeiführen oder mittels eines Postulats dem Gemeinderat mindestens einen «Denkanstoss» für eine allfällige schriftliche Umfrage geben. Somit bestehen derzeit genügende und stufengerechte Urnenabstimmungsmöglichkeiten, welche die vielfältigen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung ideal ergänzen. Auf die Wiedereinführung von Grundsatz- und Konsultativabstimmungen an der Urne ist daher zu verzichten.

A 167/2023

Auftrag Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Mieter und Mieterinnen steuerlich endlich entlasten!

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblichkeitserklärung des Auftrags.

Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts wird das Gemeinwesen durch das Gebot der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV) verpflichtet, bei Wohneigentümern den Eigenmietwert zu besteuern. Denn Eigentümer einer selbstbewohnten Immobilie können einen erheblichen Teil der Wohnkosten steuerlich zum Abzug bringen (Hypothekarzinsen, Unterhaltskosten etc.). Ein solcher Abzug von Wohnkosten ist den Mietern verwehrt. Ohne die Besteuerung des Eigenmietwertes würden Mieter bei ansonsten gleichen Einkünften und Abzügen mit einem höheren steuerbaren Einkommen veranlagt als Eigentümer einer selbstbewohnten Immobilie (zum Ganzen: BGE 143 I 137 E. 3.2). Die Besteuerung des Eigenmietwertes wird den Kantonen zusätzlich durch Art. 7 Abs. 1 StHG ausdrücklich vorgeschrieben.

Der Vorstoss fordert die Einführung eines Mieterabzuges, welcher mit einer Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung zu terminieren und zu koordinieren sei. Damit übersieht er aber, dass die Ungleichbehandlung vom heutigen System in der Besteuerung des Vermögens und nicht bei der Eigenmietwertbesteuerung liegt. Dabei ist die Einführung eines Mietzinsabzuges von Bundesrechts wegen nicht möglich.

Letztlich würde die Einführung eines Mieterabzuges zu massiven Steuerausfällen führen. Bei über 100'000 steuerpflichtige Mieter und einer durchschnittlichen Miete von 1'203 Franken (Quelle: Bundesamt für Statistik, Durchschnittlicher Mietpreis in Franken nach Kanton, 2021) und einer durchschnittlichen Steuerbelastung für die Staatssteuer von zehn Prozent wäre somit beim Kanton nach einer groben Schätzung mit Steuerausfällen von rund 45 Millionen Franken und bei den Einwohnergemeinden mit rund 50 Millionen Franken zu rechnen!

RG 147/2023

Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie der Kantonalen Bauverordnung (KBV)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Genehmigung der regierungsrätlichen Vorlage mit den Änderungsanträgen von Freddy Kreuchi und Martin Rufer

Das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn hat – entgegen der gesetzgeberischen Absicht – im Urteil VWBES.2023.27 vom 21. September 2023 entschieden, dass die aufgelegte Ortsplanung auch für Bauvorhaben gilt, welche sich im Beschwerdeverfahren befinden. Das dehnt die unangenehme Situation der Anwendbarkeit zweier Planungen bzw. zweier Rechtsordnungen zum Teil Jahre hinaus und war nie der Wille des Gesetzgebers. So bestimmt denn auch § 130 Abs. 2 PBG explizit, dass Bauvorhaben nach dem Recht beurteilt werden, das im Zeitpunkt des Entscheids über das Baugesuch gilt. Die fehlgeleitete Rechtsprechung ist deshalb mit einer Präzisierung von § 15 Abs. 2 PBG zu korrigieren. Mit dem neuen Wortlaut von § 15 Abs. 2 PBG ist klargestellt, dass die Auflage der Ortsplanung während eines laufenden Beschwerdeverfahrens keinen Einfluss auf ebendieses hat.

Im Sinne einer Vereinfachung und Verschlankung der raumplanerischen Verfahren sind auch die Bewilligungsverfahren zu entschlacken. Die Regierung schlägt lediglich Ausnahmen vom Bewilligungsverfahren innerhalb der Bauzone vor. Es sind jedoch auch für Vorhaben ausserhalb der Bauzone Vereinfachungen vorzuschlagen. Dazu ist Abs. 1^{bis} aufzunehmen. Die Ausnahmen vom Bewilligungsverfahren ausserhalb der Bauzone sind restriktiv zu handhaben. Sie haben sich auf Elemente zu beschränken, die keinen, einen marginalen Effekt oder zeitlich limitierten Effekt auf den Raum haben. Die Liste gemäss Antrag befolgt diesen Grundsatz und respektiert die Vorgaben des nationalen Raumplanungsrechtes.

Redaktionsteam VSEG-Standpunkt:

- Roger Siegenthaler, Präsident VSEG
- Thomas Marbet, Vize-Präsident VSEG
- François Scheidegger, Vize-Präsident VSEG
- Thomas Blum, Geschäftsführer VSEG